

Bekanntgabe des Landratsamtes Tübingen

-Untere Immissionsschutzbehörde-

**gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

- Feststellung der UVP-Pflicht -

im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Energiezentrale
am Standort Kuchenäcker 10, Flst.Nr. 2649 auf Gemarkung Dettenhausen**

Die **Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstr. 6, 72072 Tübingen** beantragt mit Datum vom 21.05./28.07.2020 gemäß § 4 BlmSchG i.V.m. § 1 der 4. BlmSchV und Nrn. 1.2.3.2 / 1.2.3.1 des Anhangs 1 hierzu die **Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale** bestehend im Wesentlichen aus einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,475 MW und zwei Heizkesseln mit einer FWL von jeweils 1,7 MW zum Einsatz von Erdgas der öffentlichen Gasversorgung am Standort Kuchenäcker 10, Flst.Nr. 2649 auf Gemarkung Dettenhausen. Unmittelbar westlich des Anlagengrundstücks beginnt der Landkreis Böblingen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.3.2 / 1.2.3.1 der Anlage 1 hierzu eine standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob das Neuvorhaben -trotz der geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten- gemäß den Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Schutzkriteriums (insbes. verschiedene Schutzgebiete) betreffen, und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Erfasst werden sollen also nur Vorhaben, die eine Gefährdung spezifischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes ist unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen (Vorbelastung des Standorts). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Soweit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Aus dem Katalog der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind lediglich die den Naturschutz betreffenden Nummern (Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7) relevant. Das Vorhaben selbst liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Soweit Schutzkriterien (Schutzgebiete, Biotop, Naturdenkmäler etc.) im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen, kann dieses gemäß der naturschutzfachlichen Prüfung jedenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzziel bzw. den jeweiligen Schutzzweck der verschiedenen Schutzkriterien haben.

Damit ergibt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, dass für das vorgesehene Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Tübingen, 18.08.2020

**Untere Immissionsschutzbehörde
-Abt. Umwelt und Gewerbe-**